Einwohnergemeinde

KONOLFINGEN

Verordnung über die Benützung der Gemeindeanlagen

Stand 01.01.2013

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Bestimmungen **3**

Bestimmungen über die Benützung **4**

Schlussbestimmungen **5**

Anhang a)
Schul- und Schulsportanlagen. Weisungen über die Benützung. Benützungstarif **6**

Anhang b)
Zivilschutzanlagen. Weisungen über die Benützung. Benützungstarif **8**

Anhang c)
Parkplätze Inseliareal. Weisungen über die Benützung. Benützungstarif **10**

Anhang d)
Brätlistelle alte Fischzucht. Weisungen über die Benützung. Benützungstarif **12**

Anhang e)
Gemeindehausplatz, Kreuzplatz 1. Weisungen über die Benützung. Benützungstarif **14**

Anhang f)
Ortseingangstafeln. Weisungen über die Benützung. Benützungstarif **16**

Anhang g)
Einrichtungen und Material. Weisungen über die Benützung. Benützungstarif **18**

Gestützt auf Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe c der Gemeindeordnung der Gemeinde Konolfingen erlässt der Gemeinderat von Konolfingen die folgende

VERORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG DER GEMEINDEANLAGEN

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 [1]Diese Verordnung schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für die Benützung von gemeindeeigenen Anlagen, Einrichtungen und Material.

[2] Die Anhänge a) bis g) sind Bestandteil dieser Verordnung.

[3] Diese Verordnung findet keine Anwendung für die Inanspruchnahme von öffentlichen Strassen, Geh- und Radwegen.

Gesuche

Art. 2 [1] Benützungsgesuche sind spätestens 30 Tage vor dem Benützungstermin bei der für die Bewilligungserteilung zuständigen Stelle einzureichen. Ausgenommen sind vertraglich festgehaltene Vereinbarungen.

[2] Bei der Gesuchseingabe ist eine handlungsfähige Person zu bezeichnen, welche gegenüber der für die Bewilligungserteilung zuständigen Stelle als verantwortliche Person auftritt.

Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung

Art. 3 [1]Die Zuständigkeiten sind in den Anhängen a) bis g) dieser Verordnung geregelt.

[2] In Sonderfällen entscheidet das Büro Gemeinderat. Dieses setzt ebenfalls die Gebühr fest.

Grundsätze für die Bewilligungserteilung

Art. 4 Sämtliche Anlagen, Einrichtungen und Material der Gemeinde Konolfingen dienen in erster Linie demjenigen Zweck, für welchen sie erstellt worden sind. Wenn die gegebene Nutzung nicht beeinträchtigt wird und die Anlagen, Einrichtungen und Material verfügbar sind, können sie mit Bewilligung benützt werden.

Gebühren

Art. 5 [1] Für die Benützung von Anlagen, Einrichtungen und Material werden nach Bestimmungen dieser Verordnung Gebühren erhoben.

[2] Für die Benützung von Anlagen, Einrichtungen und Material, bei welchen keine Tarife aufgeführt sind, werden die Gebühren durch die für die Bewilligungserteilung zuständige Stelle festgelegt. In begründeten Fällen kann ganz oder teilweise auf eine Gebührenerhebung verzichtet weden.
[3] Erfolgt bis 10 Tage vor dem Anlass keine Absage, wird die Gebühr auch bei Nichtbenützen berechnet.

Bezahlung der Gebühren

Art. 6 Die Rechnungsstellung erfolgt durch die für die Bewilligungserteilung zuständige Stelle.

Bestimmungen über die Benützung

Allgemeines

Art. 7 [1] Sämtliche Anlagen, Einrichtungen und Material sind sorgfältig zu benützen und im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Es dürfen keine Veränderungen an Bauten, Einrichtungen, Installationen und Material vorgenommen werden. Eine Weitergabe der Schlüssel durch die Benützer an Dritte ist nicht gestattet.

[2] Sämtliche Abfälle, Glaswaren, etc. sind zurückzunehmen und umweltgerecht zu entsorgen.

[3] Die Kosten für allfällige Nachreinigungen, Nachentsorgungen, Instandstellungen und Wiederbeschaffungen gehen zu Lasten der Benützer und werden ihnen nach Rückgabe von der für die Bewilligungserteilung zuständigen Stelle in Rechnung gestellt.

Rauchverbot

Art. 8 In sämtlichen geschlossenen Räumen von gemeindeeigenen Anlagen besteht ein Rauchverbot.

Ruhe und Ordnung

Art. 9 Die Benützer sorgen für Ruhe und Ordnung. Die Anwohner dürfen in keiner Weise gestört oder belästigt werden.

Haftung der Benützer

Art. 10 Die Benützer bzw. die gemäss Artikel 2 Absatz 2 bezeichnete Person haftet gegenüber der Gemeinde für sämtliche entstandenen Schäden.

Haftungsausschluss der Gemeinde

Art. 11 [1] Die Gemeinde haftet nicht für Diebstähle oder Sachbeschädigungen am Eigentum der Benützer.

[2] Zurückgelassene Gegenstände werden während sechs Monaten aufbewahrt. Anschliessend wird darüber verfügt.

Sanktionen

Art. 12 Gegen Benützer, welche sich nicht an die Vorschriften dieser Benützungsordnung halten, werden folgende Sanktionen getroffen:

1. Schritt: Mündliche Verwarnung durch die für die Bewilligungserteilung zuständige Stelle bzw. eine von ihr beauftragte Person
2. Schritt: Schriftliche Verwarnung durch die für die Bewilligungserteilung zuständige Stelle
3. Schritt: Widerruf der Benützungsbewilligung oder Erlass eines zeitweiligen Benützungsverbots durch die für die Bewilligungserteilung zuständige Stelle

Rechtsmittel

Art. 13 Entscheide der für die Bewilligungserteilung zuständigen Stelle können innerhalb von 10 Tagen durch die Gesuchsteller beim Gemeinderat angefochten werden. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Gemeinderat endgültig.

Schlussbestimmungen

Aufhebung von Erlassen

Art. 14 [1] Das Benützungsreglement für Schul-, Sport- und andere öffentliche Anlagen vom 15. Oktober 1997, mit Änderung vom 26. August 1998, wird per 31. Dezember 2012 aufgehoben.

[2] Die Weisungen Reklamewesen bei den Ortseingängen der Gemeinde Konolfingen vom 28. Februar 2007 werden per 31. Dezember 2012 aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 15 Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

Konolfingen, 19. Dezember 2012 (GRB)

Namens des Gemeinderats

Der Präsident	Die Sekretärin
sig.	sig.
Peter Moser	Alexandra Grossenbacher

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Benützungsordnung wurde gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung (GV) im Anzeiger vom 28. Dezember 2012 publiziert.

Anhang a)

Schul- und Schulsportanlagen. Weisungen über die Benützung. Benützungstarif

---

Weisungen über die Benützung

Zuständigkeit	Für die Bewilligungserteilung ist die Abteilung Bildung zuständig.
Benützungszeiten	Die Schul- und Schulsportanlagen bleiben während der Sommer- und Weihnachtsferien sowie an den Feiertagen geschlossen. An den Vortagen von Feiertagen werden die Schul- und Schulsportanlagen ab 16.00 Uhr geschlossen. Die genauen Benützungszeiten der Schul- und Schulsportanlagen werden durch die für die Bewilligungserteilung zuständige Stelle in Absprache mit der Leitung Hauswarte Technik und Unterhalt festgelegt.
Notwendige Personenzahl	Zur regelmässigen Benützung der Schul- und Schulsportanlagen ist eine Belegung durch mindestens sechs Personen nötig.
Übernahme und Rückgabe	Die Benützer haben die gemieteten Schul- und Schulsportanlagen vor der Benützung persönlich zu übernehmen und sich instruieren zu lassen. Die Benützer haben die gemieteten Schul- und Schulsportanlagen nach der Benützung persönlich zurückzugeben. Die Übernahme und Rückgabe der Schul- und Schulsportanlagen erfolgt durch die Leitung Hauswarte Technik und Unterhalt oder eine von ihr beauftragte Person.
Aufgaben der Benützer	Die Benützer haben die von ihnen verwendeten Schul- und Schulsportanlagen selber einzurichten und nach erfolgter Benützung im gleichen Zustand zu verlassen, wie sie angetroffen wurden. Das Betreten der Hallen mit schmutzigen oder färbenden Turnschuhen ist verboten. Die Rasenplätze dürfen nur in Turnschuhen betreten werden. Beim Verlassen der Schul- und Schulsportanlagen sind die Fenster zu schliessen, die Lichter zu löschen sowie sämtliche Eingänge abzuschliessen.

Anhang a)

Schul- und Schulsportanlagen. Weisungen über die Benützung. Benützungstarif

---

Benützungstarif

Kostenlos
- Schule
- ortsansässige Vereine, nicht kommerziell

Tarif 2. Pauschale pro Stunde bzw. Anlass
- ortsansässige Privatpersonen nicht kommerziell, pro Anlass
- ortsansässige Privatpersonen kommerziell, pro Stunde
- externe Vereine / Gruppierungen / Privatpersonen, pro Stude

Tarif 3. Pauschale pro Tag
- ortsansässige Privatpersonen kommerziell
- ortsansässige Vereine / Gruppierungen kommerziell
- externe Vereine / Gruppierungen / Privatpersonen

Tarif 4. Jahrespauschale für 1 Stunde pro Woche
- ortsansässige Privatpersonen kommerziell
- ortsansässige Vereine / Gruppierungen kommerziell
- externe Vereine / Gruppierungen / Privatpersonen

Raum / Anlage	**Tarif 2**	**Tarif 3 ***	**Tarif 4 ***
- Schulräume, alle Schulhäuser	Fr. 20.—	Fr. 80.—	Fr. 300.—
- Schulräume mit Beamer / Smartboard, alle Schulhäuser	Fr. 40.—	Fr. 160.—	Fr. 600.—
- Aulen OSZ, Kirchbühl, Gysenstein	Fr. 45.—	Fr. 180.—	Fr. 680.—
- Spiegelsaal, OSZ	Fr. 50.—	Fr. 200.—	Fr. 700.—
- Mediorama, OSZ	Fr. 100.—	Fr. 400.—	Fr. 1‘600.—
- Schulküche, Kirchbühl	Fr. 50.—	Fr. 300.—	Fr. 1‘200.—
- Werkräume, alle Schulhäuser	Fr. 50.—	Fr. 300.—	Fr. 1‘200.—
- Turnhallen Stalden, OSZ (inkl. Garderobe / Dusche)	Fr. 50.—	Fr. 200.—	Fr. 700.—
- Aussenanlagen, alle Schulhäuser (inkl. WC-Benutzung)	Fr. 20.—	Fr. 80.—	Fr. 300.—
- nur Garderoben / Duschen	Fr. 20.—	Fr. 80.—	Fr. 300.—
Zusätzliche technische Ausrüstung / Einrichtung			
- TV / Video	Fr. 20.—	Fr. 80.—	Fr. 300.—
- Beamer	Fr. 20.—	Fr. 80.—	Fr. 300.—

* bei Halbtags- bzw. Halbjahresbenützung ½ Preis

Ergänzende Bestimmungen

a) Die Tarife werden immer pro Stunde (1 Lektion = 1 Stunde) verrechnet.
b) In Fällen, wo das übergeordnete Recht dies bestimmt, erfolgt keine Gebührenerhebung.
c) Für militärische Einquartierungen gelten die Tarife der Logistikbasis der Armee.
d) Für gebührenpflichtige Dauerbenützer besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren, falls gemietete Anlagen, Einrichtungen oder Material bis zu drei Mal pro Jahr und Einheit nicht genutzt werden können.

Anhang b)

Zivilschutzanlagen. Weisungen über die Benützung. Benützungstarif

---

Weisungen über die Benützung

Zuständigkeit	Für die Bewilligungserteilung ist die Abteilung Öffentliche Sicherheit zuständig.
Allgemeines	Anlagen, Einrichtungen und Material werden Dritten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellt. Räume mit Übermittlungs- und Alarmierungseinrichtungen dürfen durch Dritte nicht benützt werden. Bei einem Aufgebot des Zivilschutzes zur Katastrophen- und Nothilfe sowie zum Aktivdienst sind Anlagen und Einrichtungen innert zwei Stunden zu räumen und geliehenes Material zurückzugeben.
Übernahme und Rückgabe	Die Benützer haben die gemieteten Zivilschutzanlagen vor der Benützung persönlich zu übernehmen und sich in der Handhabung der technischen Einrichtungen (Belüftung, Heizung, Warmwasseraufbereitung, Küche, Notbeleuchtung, Löschgeräte, Notausstiege) instruieren zu lassen. Die Aussentüren der Anlagen sind stets geschlossen zu halten (Aufrechterhaltung der Umluft- und Belüftungssysteme). Die Benützer haben die gemieteten Zivilschutzanlagen sowie Einrichtung und Material nach der Benützung persönlich zurückzugeben. Für die Reinigung werden Spezialreinigungsmittel zur Verfügung gestellt. Die Übergabe und Rücknahme erfolgt durch die für die Bewilligungserteilung zuständige Stelle oder eine von ihr beauftragte Person. Bei militärischen Einquartierungen erfolgt die Übergabe und Rücknahme durch den Ortsquartiermeister. In jedem Fall ist bei Übernahme und Rückgabe ein entsprechendes Protokoll auszufüllen und zu unterzeichnen.
Materialien und Geräte	Es dürfen nur zur Verfügung stehende Materialien und Geräte ausgeliehen werden. Den Benützern wird die Mitnahme von Schlafsäcken empfohlen. Aus hygienischen Gründen können keine Wolldecken abgegeben werden.
Sicherheit	Die Benützer sorgen für die Sicherheit der Anlagenbenützer. Sie haben sich persönlich davon zu überzeugen, dass die Notausstiege deblockiert und zugänglich sind. Sie alarmieren im Brandfall die Feuerwehr und organisieren erste Rettungs- und Löschmassnahmen. Das in den Anlagen vorhandene Brandschutzmerkblatt ist zu beachten. Es dürfen keine leichtbrennbaren Stoffe und Materialien verwendet werden. Die Telefonanschlüsse in den Anlagen sind in der Regel ausser Betrieb. Es empfiehlt sich, für Notfälle ein Mobiltelefon mitzuführen. Verbindungen über Mobiltelefone können nur ausserhalb der Anlagen aufgebaut werden.

Anhang b)

Zivilschutzanlagen. Weisungen über die Benützung. Benützungstarif

---

Benützungstarif

Tarif 1
- Pro 24 Stunden

Tarif 2
- Pro Tag für drei und mehr Tage

Zivilschutzanlage Stalden und Sonnrain	**Tarif 1**	**Tarif 2**
- Küche	Fr. 60.—	Fr. 50.—
- Aufenthaltsraum	Fr. 130.—	Fr. 100.—
- Unterkunft und Dusche, pro Nacht und Person (bei mindestens 30 Personen)	Fr. 8.—	Fr. 6.—
- Ganze Anlage, pro Nacht und Person (bei mindestens 30 Personen)	Fr. 5.—*	Fr. 4.— *

* zuzüglich Gebühren für Küche und Aufenthaltsraum

Ergänzende Bestimmungen

a) Für militärische Einquartierungen gelten die Tarife der Logistikbasis der Armee.
b) Zuzüglich zu den Gebühren werden in jedem Fall die Energiekosten verrechnet.
c) Für die Ausgabe und die Rücknahme von Material wird eine Pauschale von Fr. 25.— verrechnet.
d) Bei Baugeräten gilt der Tarif des Schweizerischen Baumeisterverbands.

Anhang c)

Parkplätze Inseliareal. Weisungen über die Benützung. Benützungstarif

---

Weisungen über die Benützung

Zuständigkeit	Für die Bewilligungserteilung ist die Abteilung Öffentliche Sicherheit zuständig.
Verfügbarkeit, Benützungszeiten	Die Parkplätze werden nur im Rahmen ihrer Verfügbarkeit an Dritte ver mietet bzw. zur Verfügung gestellt. Der Parkplatz beim Schwimmbad wird grundsätzlich nur ausserhalb der Schwimmbadsaison an Dritte vermietet bzw. zur Verfügung gestellt.
Allgemeines	Eine Reservation wird in der Regel nur für Feste und ähnliche Anlässe vorgenommen, nicht jedoch für das Parkieren. Die Parkplätze dürfen nicht beschädigt werden. So dürfen unter anderem keine Pfähle, Verankerungen, usw. eingerammt oder Belagsaufbrüche vorgenommen werden. Der Zugang zur katholischen Kirche sowie die Zufahrt zur Garage des Pfarrhauses müssen immer gewährleistet sein.
Übernahme und Rückgabe	Die Benützer haben die gemieteten Parkplätze vor der Benützung persönlich zu übernehmen und sich instruieren zu lassen. Die Benützer haben die gemieteten Parkplätze nach der Benützung persönlich zurückzugeben. Die Übernahme und Rückgabe der Parkplätze erfolgt durch die Leitung Werkhof oder eine von ihr beauftragte Person.

Anhang c)

Parkplätze Inseliareal. Weisungen über die Benützung. Benützungstarif

---

Benützungstarif

Tarif 1
- Halber Platz, pro Tag

Tarif 2
- Ganzer Platz, pro Tag

Parkplatz	**Tarif 1**	**Tarif 2**
- Schwimmbad	Fr. 50.—	Fr. 100.—
- Katholische Kirche	Fr. 25.—	Fr. 50.—

Anhang d)

Brätlistelle alte Fischzucht. Weisungen über die Benützung. Benützungstarif

---

Weisungen über die Benützung

Zuständigkeit	Für die Bewilligungserteilung ist die Abteilung Öffentliche Sicherheit zuständig.
Benützungszeiten	Die Brätlistelle ist grundsätzlich in der Zeit von Karfreitag bis am Buss- und Bettag zur Vermietung in Betrieb.
Allgemeines	Die WC-Anlage, der Unterstand inklusive Einrichtung und der Spielplatz stehen zur Verfügung. Die Benützung der Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Aufsicht über den Spielplatz muss durch die Benützer sichergestellt werden.
Feuerstelle	Material zum Anfeuern wird bereitgestellt. Das Brennmaterial muss durch die Benützer beschafft werden. Der Grillrost ist durch die Benützer zu reinigen. Die Endreinigung der Feuerstelle erfolgt durch den Anlagewart.
Übernahme und Rückgabe	Die Benützer haben die Brätlistelle vor der Benützung persönlich zu übernehmen und sich instruieren zu lassen. Die Benützer haben die Brätlistelle nach der Benützung persönlich zurückzugeben. Die Übernahme und Rückgabe der Parkplätze erfolgt durch den Anlagewart oder eine andere beauftragte Person.

Anhang d)

Brätlistelle alte Fischzucht. Weisungen über die Benützung. Benützungstarif

---

Benützungstarif

Tarif 1
- Ortsansässige (Massgebend ist der Wohnort der verantwortlichen Person)

Tarif 2
- Nicht Ortsansässige

Gebühr	**Tarif 1**	**Tarif 2**
- Grundgebühr	Fr. 80.—	Fr. 100.—
- Pro Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	Fr. 3.—	Fr. 3.—

Ergänzende Bestimmungen
- Bei einer Absage des Anlasses ist in jedem Fall die Grundgebühr fällig.

Anhang e)

Gemeindehausplatz, Kreuzplatz 1. Weisungen über die Benützung. Benützungstarif

---

Weisungen über die Benützung

Zuständigkeit	Für die Bewilligungserteilung ist das Büro Gemeinderat zuständig.
Allgemeines	Eine Reservation wird in der Regel nur eingeschränkt für Feste und ähnliche Anlässe vorgenommen.
Übernahme und Rückgabe	Die Benützer haben die gemieteten Plätze vor der Benützung persönlich zu übernehmen und sich instruieren zu lassen. Die Benützer haben die Plätze nach der Benützung persönlich zurückzugeben. Die Übernahme und Rückgabe der Parkplätze erfolgt durch die Leitung Hauswarte Technik und Unterhalt oder eine von ihr beauftragte Person.

Anhang e)

Gemeindehausplatz, Kreuzplatz 1. Weisungen über die Benützung. Benützungstarif

---

Benützungstarif

Tarif 1
- Nicht kommerzielle Nutzung

Tarif 2
- Kommerzielle Nutzung

Platz	**Tarif 1**	**Tarif 2**
- Vorplatz Kreuzplatz 1, pro Anlass und Tag	Fr. 0.—	Fr. 50.—
- Gemeindehausplatz, pro Anlass und Tag	Fr. 0.—	Fr. 100.—

Anhang f)

Ortseingangstafeln. Weisungen über die Benützung. Benützungstarif

---

Weisungen über die Benützung

Zuständigkeit	Für die Bewilligungserteilung ist die Abteilung Öffentliche Sicherheit zuständig.
Allgemeines	An den vier Orteingängen (Thun-, Emmental-, Burgdorf- und Bernstrasse) befinden sich fest installierte Reklamestandorte, die von der Einwohnergemeinde vergeben und bewirtschaftet werden. Die Reklametafeln stehen den Vereinen und gemeinnützigen Institutionen von Konolfingen zur Werbung für ihre Anlässe in der Gemeinde zur Verfügung. Die Reklametafeln können auch für Anlässe mit gesellschaftlichem Charakter, wie beispielsweise Ausstellungen in der Gemeinde, zur Verfügung gestellt werden. Sofern die Reklametafeln frei sind, können sie sinngemäss auch von Vereinen und gemeinnützigen Institutionen der Nachbargemeinden benützt werden.
Anforderungen an Plakate	Die Plakate müssen bezüglich Gestaltung und Inhalt den ästhetischen und gesetzlichen Anforderungen genügen. Plakate, welche diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, können zurückgewiesen werden. Die Mindestgrösse für die Plakate beträgt 420 x 594 mm (DIN A2). Die Maximalgrösse für die Plakate beträgt 900 x 1250 mm (Weltformat)
Dauer der Anschläge	Die Reklametafeln werden je Veranstaltung maximal 14 Tage zur Verfügung gestellt. Die Dauer der Anschläge wird im Rahmen der Verfügbarkeit durch die für die Abteilung Öffentliche Sicherheit festgelegt.

Anhang f)

Ortseingangstafeln. Weisungen über die Benützung. Benützungstarif

---

Benützungstarif

Tarif 1
- Ortsansässige (Massgebend ist der Wohnort der verantwortlichen Person)

Tarif 2
- Nicht Ortsansässige

Gebühr	**Tarif 1**	**Tarif 2**
- Grundgebühr pro Tafel	Fr. 0.—	Fr. 25.—

Anhang g)

Einrichtungen und Material. Weisungen über die Benützung. Benützungstarif

---

Weisungen über die Benützung

Zuständigkeit	Für die Bewilligungserteilung ist die Abteilung Öffentliche Sicherheit zuständig.
Marktstände	Die Gemeinde Konolfingen vermietet Markstände mit Dach.
Festtische und –bänke	Die Gemeinde Konolfingen vermietet Festtische mit je zwei Bänken.
Bistrotische	Die Gemeinde Konolfingen vermietet Bistrotische.
Werbestopper	Die Gemeinde Konolfingen vermietet Werbestopper.
Übernahme und Rückgabe	Die Benützer haben die gemieteten Einrichtungen und Material vor der Benützung persönlich zu übernehmen. Die Benützer haben die gemieteten Einrichtungen und Material nach der Benützung persönlich zurückzugeben. Die Übernahme und Rückgabe der Einrichtungen und Material erfolgt durch die Leitung Hauswarte Technik und Unterhalt oder eine von ihr beauftrage Person.

Anhang g)

Einrichtungen und Material. Weisungen über die Benützung. Benützungstarif

---

Benützungstarif

Tarif 1
- Ortsansässige (Massgebend ist der Wohnort der verantwortlichen Person)

Tarif 2
- Nicht Ortsansässige

Gebühr	**Tarif 1**	**Tarif 2**
- Marktstände, pro Tag und Stand	Fr. 10.—	Fr. 35.—
- Festtische / -bänke, pro Tag und Garnitur	Fr. 10.—	Fr. 35.—
- Bistrotische, pro Tag und Tisch	Fr. 5.—	Fr. 10.—
- Werbestopper, pro Tag und Werbestopper	Fr. 0.—	Fr. 5.--